

Stellungnahme des ver.di Landesbezirks Niedersachsen/Bremen zum

Entwurf eines Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen vom 02.07.2015

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat einen Gesetzentwurf zur Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen vorgelegt. Mit der Gründung einer Pflegekammer beabsichtigt die niedersächsische Landesregierung, die Pflege aufzuwerten, den „Berufstand“ der Pflegekräfte zu stärken und den Fachkräftebedarf sowie die Qualität in den Pflegefachberufen zu sichern. Auch die Pflegeausbildung, die Pflegepraxis sowie die Interessenvertretung der in der Pflege Beschäftigten soll verbessert werden.

Aus Sicht der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di ist eine Pflegekammer kein geeignetes Instrument zur Erreichung dieser Ziele. Hierfür sind wirkungsvollere Maßnahmen erforderlich: eine bessere Bezahlung und bessere Arbeitsbedingungen für mehr qualifiziertes Personal. Eine berufsständische Pflegekammer mit Zwangsmitgliedschaft und Pflichtbeitrag löst die Probleme dagegen nicht.

Gegen die geplante Kammer spricht:

- Die Tarifautonomie liegt in Händen der Sozialpartner und wird durch die Einführung einer Pflegekammer nicht berührt. In den wichtigsten Fragen der Bezahlung und Arbeitsbedingungen wird sich durch die Errichtung einer Kammer nichts ändern.
- Einer Pflegekammer stehen keine anderen Instrumente zur Verfügung als heute schon den Berufsverbänden und Gewerkschaften, um auf die Politik einzuwirken. Vielmehr besteht die Gefahr, dass politisch Verantwortliche sich unter Verweis auf die scheinbare Aufwertung der Pflegeberufe durch Kammern ihrer Verantwortung entziehen und echte Problemlösungen weiterhin verweigern.
- Die verpflichtende Mitgliedschaft der examinierten Pflegekräfte- und auch nur dieser- in einer Pflegekammer stellt einen eklatanten Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Koalitions- und Berufsfreiheit dar. Ein solcher Eingriff wäre nur legitim, wenn die Vorteile durch eine Zwangsmitgliedschaft gegenüber den Nachteilen überwiegen. Dies ist durch die Einführung einer Pflegekammer, die lediglich für Teile eines Berufsfeldes zuständig ist, nicht ersichtlich.
- Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Kammern stellt eine Privatisierung bislang öffentlich wahrgenommener Aufgaben dar, bei der die Kosten in Zukunft von den Mitgliedern durch deren Zwangsbeiträge getragen werden müssen.

- Bislang wurden lediglich Selbständige zwangsweise in Kammern zusammengefasst, die die Grundlagen und den Rahmen ihrer Berufsausübung in Selbstverwaltung bestimmen können. Abhängig Beschäftigte sind dem Weisungsrecht ihrer Arbeitgeber unterworfen. Ihre Selbstverwaltung könnte deshalb zwar zusätzliche Pflichten für die Kammerangehörigen statuieren, auf die konkreten Arbeitsbedingungen kann sie jedoch keinen Einfluss nehmen, denn sie kann keine Beschlüsse fassen, die die Arbeitgeber ihrer Mitglieder binden. Mit der Errichtung einer Pflegekammer wird Neuland betreten, weil erstmalig Berufe verkammert werden, bei denen das Angestelltenverhältnis überwiegt. Vor diesem Hintergrund wäre es folgerichtig, die im Berufsfeld Pflege bestehenden Probleme entweder politisch durch die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder durch kollektivvertragliche Regelungen der Tarifparteien zu lösen.
- Mit einer Pflegekammer werden keine neuen Rechte der Pflegenden begründet, wohl aber eine Reihe von neuen Pflichten (u.a. Meldepflicht, Fortbildungspflicht, Berufspflicht) geschaffen. Diese neuen Pflichten können allzu leicht mit Berufspflichten aus dem Arbeitsverhältnis in Konflikt geraten. Dies zeigt, dass berufliche Selbstverwaltung bei Freiberuflern und Selbstständigen, die sonst keinen Weisungen unterliegen, sinnvoll sein mag, für Menschen im Angestelltenverhältnis aber ungeeignet ist.
- Ein Grundproblem der Pflegekammer ist, dass durch sie statuierte Pflichten nur auf ihre Mitglieder wirken. Die Arbeitgeber werden dagegen weiterhin nicht in die Pflicht genommen und auch längst überfällige Veränderung der Rahmenbedingungen deshalb nicht zwangsweise nicht durch die Politik bearbeitet.

Aus den genannten Gründen sehen wir die Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen nicht als geeignetes Instrument, um eine bessere Anerkennung der Pflegeberufe zu erreichen und ihre zentralen Probleme zu lösen. ver.di macht sich deshalb auch künftig für bessere Rahmenbedingungen für die Pflege und verbindliche, den Wettbewerb durch ordnungspolitische Eingriffe regelnde, Standards stark. Wir setzen uns insbesondere auch für eine Verbesserung und Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Pflegeberufen ein, diese sollten Gegenstand von Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen sein.

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Bedenken zur Errichtung einer Pflegekammer nimmt ver.di als zuständige Fachgewerkschaft für das Gesundheitswesen zu den aus ihrer Sicht zentralen Punkten Stellung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Kammer für Pflegeberufe

Inhalt:

Es soll eine „Pflegekammer Niedersachsen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden.

Stellungnahme:

ver.di hat sich in einem jahrelangen und intensiven Meinungsbildungsprozess zum Thema Pflegekammern bundesweit auseinandergesetzt. Nach einer sorgfältigen Abwägung der Vor- und Nachteile einer Pflegekammer haben wir uns im Frühjahr 2011 gegen ihre Errichtung ausgesprochen. ver.di geht davon aus, dass die mit einer Pflegekammer verbundenen Erwartungen aus den eingangs dargelegten Gründen nicht erfüllt werden können.

Zu § 2 Mitglieder der Kammer

Inhalt:

Pflichtmitglieder der Kammer sollen alle Personen sein, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnungen Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in zu führen und diesen Beruf nicht nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben. Die Kammer kann bestimmen, weiteren Personen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen eine freiwillige Mitgliedschaft zu ermöglichen.

Stellungnahme:

ver.di sieht durch die geplante Regelung die Solidarität und Kooperation sowohl innerhalb der Pflegeberufe als auch mit anderen Gesundheitsfachberufen gefährdet, da durch die Verkammerung der examinierten Pflegekräfte die Spaltung der Belegschaften in examinierte und nicht examinierte Kräfte verfestigt wird.

Grundsätzlich ist der Zuschnitt der Kammer auf angestellte Pflegekräfte nicht plausibel. Andere Gesundheitsfachberufe, die z.T. in beträchtlichem Umfang in freier Niederlassung als Selbstständige tätig sind, wie Hebammen und therapeutische Berufe, spielen bei Überlegungen zur Verkammerung offenbar keine Rolle. Die für eine qualitativ hochwertige gesundheitliche und pflegerische Versorgung notwendige Kooperation der Gesundheits- und Pflegeberufe kann durch die Pflegekammer mangels Zuständigkeit nicht weiterentwickelt werden.

Zu § 3 Anmeldung bei der Kammer

Inhalt:

Jedes Kammermitglied hat die Pflicht, sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen bei der Kammer anzumelden. Zur

Durchsetzung der Anmeldepflicht kann die Kammer nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2.500 Euro festsetzen.

Stellungnahme:

ver.di lehnt grundsätzlich die Einführung eines Zwangsgeldes zur Disziplinierung von Zwangsverkammernten ab. Der vorgesehene Rahmen für die maximale Höhe des verhängbaren Zwangsgeldes steht weder in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der durchzusetzenden Beiträge, noch zu den durch die Kammer zu erledigenden Aufgaben. Zudem steht er in keiner Relation zum erzielten Einkommen und wird deshalb als sozial ungerecht von uns abgelehnt.

Zu § 6 Beiträge, Kosten

Inhalt:

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, erhebt die Kammer anhand einer Beitragsordnung Beiträge von den Kammermitgliedern, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann sie für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen Gebühren erheben und sich Auslagen erstatten lassen.

Stellungnahme:

ver.di lehnt einen Zwangsbeitrag mit Nachdruck ab. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Berufsangehörigen selbst zu finanzieren ist. Auch die Ergebnisse der von infratest dimap im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung durchgeführten Befragung an 1039 niedersächsischen Pflegefachkräften, stützt dieses Argument. Einer Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht stimmten lediglich 42 Prozent der Befragten zu, 47 Prozent der Befragten lehnten diese dagegen ab.

Ein Zwangsbeitrag, der zudem nicht an der Höhe des erzielten Einkommens orientiert ist, ist sozial ungerecht und deshalb abzulehnen. Die Ergebnisse der Studie „Was man in den Pflegeberufen in Deutschland verdient“ im Auftrag des Pflegebeauftragten der Bundesregierung, Staatssekretär Laumann, verdeutlichen die ungleiche Verteilung der Lasten durch die Pflegekammer sehr anschaulich. So liegt das monatliche Median-Bruttoentgelt (2013) in der Krankenpflege in Niedersachsen bei 3.016 Euro, in der Altenpflege bei 2.209 Euro (inkl. Sonderzahlungen, vgl. S. 15). Auch die Beitragsordnung der niedersächsischen Ärztekammer sieht im Übrigen eine Staffelung der Beiträge der Mitglieder nach ihrem Einkommen vor.

Zweiter Teil Aufgaben

Zu § 7 Selbstverwaltungsaufgaben

Inhalt:

Zu den Aufgaben der Kammer sollen u.a. gehören, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen, ein Berufsregister aller Pflegefachkräfte zu führen und die Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten, die Qualitätssicherung im Pflegewesen zu fördern sowie die Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln oder in allen den Beruf der Kammermitglieder betreffenden Fragen Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachter/-innen zu benennen.

Stellungnahme:

Pflegefachkräfte sind zum überwiegenden Teil im Angestelltenverhältnis tätig, deshalb ist es entscheidend, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber geschaffen werden. Aufgrund des gesamtgesellschaftlichen Interesses an einer guten Qualität der Versorgung sollte nach Ansicht von ver.di die Regelung von Weiterbildung grundsätzlich staatliche Aufgabe bleiben. Von der Kammer gesetzte Vorgaben verpflichten ausschließlich die Kammermitglieder, die als weisungsgebundene Mitarbeiter im Konfliktfall die Weisungen des Arbeitgebers umzusetzen haben. Von der Kammer statuierte Weiterbildungspflichten verpflichten daher alleine die Pflegenden, die ggf. auf ihre eigenen Kosten und in ihrer Freizeit die Fortbildungspflichten zu erfüllen haben. Angemessen gelöst werden kann dieses Problem durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Tarifparteien, nur sie haben die Möglichkeit Freistellungspflichten und Kostenübernahme durch die Arbeitgeber auch für diese verbindlich zu regeln.

Bereits heute können und werden Berufsverbände und Gewerkschaften zur Beratung bei Rechtsetzungsvorhaben herangezogen. Eine Pflegekammer wäre lediglich eine zusätzliche Behörde, die beratend tätig werden kann. Dass dies tatsächlich Verbesserungen im Sinne der pflegerischen Versorgung und der Beschäftigten herbeiführt, ist unwahrscheinlich. Rechtsänderungen hängen letztlich vom politischen Willen ab. In der Pflege besteht seit Jahren kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem.

Die Registrierung aller Berufsangehörigen wird von den Befürwortern einer Pflegekammer gefordert und als ein wesentlicher Grund für die Notwendigkeit ihrer Errichtung angeführt. Auch diese Aufgabe könnte heute schon bei der Vergabe der Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung von den bislang zuständigen Stellen übernommen werden. Ein Interesse an diesen Daten dürfte auch eher der Gesetzgeber für die Prüfung und Veranlassung weiterer gestalterischer Maßnahmen in der Pflege haben, als die einzelne Pflegekraft. Diese Erhebung kann und muss das Land also selbst veranlassen und finanzieren, wie bspw. in Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Zu § 9 Staatliche Aufgaben

Inhalt:

Die Pflegekammer erhält die Aufgabe, die Erteilung und Aufhebung von Berufsbezeichnungen zu erlassen und ausländische Berufsqualifikationen anzuerkennen. Die dadurch entstehenden Kosten müssen durch Gebühren, die die Kammer erhebt, selbst gedeckt werden.

Stellungnahme:

Rechtlich bedeutet die hier vorgesehene Überführung staatlicher Aufgaben in „mittelbare Staatsverwaltung“ deren Privatisierung. Dies hat u.a. zur Folge, dass die Kosten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf die beruflich Betroffenen – eine finanziell unterdurchschnittlich ausgestattete Berufsgruppe – abgewälzt werden. ver.di spricht sich dafür aus, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ersatzlos zu streichen und die darin genannten Aufgaben – die Erteilung und der Entzug von Berufsurkunden nach den bundesrechtlichen Vorschriften und diejenigen Aufgaben, die sich aus der Richtlinie 2005/36/EG ergeben – aufgrund des gesamtgesellschaftlichen Interesses einer guten Versorgungsqualität weiterhin in staatlicher Verantwortung und damit beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zu belassen.

Vierter Teil

Berufsausübung

Zu § 23 Berufspflichten, Berufsordnung

Inhalt:

Die Kammermitglieder sollen verpflichtet werden, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Das Nähere zu den Aufgaben, Pflichten und Verhalten der Pflegefachkräfte und weitere Berufspflichten sollen in der Berufsordnung geregelt werden. Die Berufsordnung soll dazu dienen, die Qualität der beruflichen Tätigkeit sicherzustellen.

Stellungnahme:

Grundsätzlich bedarf es für den Erlass einer Berufsordnung keiner Errichtung einer Pflegekammer. Berufsordnungen wurden bereits in einzelnen Bundesländern – Bremen, Hamburg, Saarland und Sachsen – erlassen. Sofern politisch angestrebt, könnte demnach auch der Landesgesetzgeber in Niedersachsen eine solche Berufsordnung auf den Weg bringen. Für ver.di stellt sich aber grundsätzlich die Frage, ob eine Berufsordnung wesentlich zur Qualitätssicherung beitragen kann, also die Regelungen unter den gegebenen Bedingungen in die Praxis umgesetzt werden können. Die Qualität der Arbeit der Pflegekräfte wird maßgeblich von den ökonomischen und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Bei den bisherigen Berufsordnungen zeigt sich zudem, dass die darin geregelten Aufgaben und Pflichten überwiegend bereits an anderer Stelle geregelt sind oder zu den arbeitsvertraglichen Pflichten von Angestellten in Pflegeberufen gehören.

Die Fortbildungspflicht für Berufe in der Pflege ist bereits im niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz verankert. Künftig soll im Rahmen der Berufsordnung die Teilnahme der Kammermitglieder an Fortbildungsveranstaltungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen geregelt werden. Die Teilnahme an solchen Maßnahmen hängt von den notwendigen Rahmenbedingungen – Freistellungsansprüche und Finanzierung – ab. Die erforderliche Bereitschaft und das Interesse der Pflegekräfte sind vorhanden. Auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen hat die Pflegekammer jedoch keinen Einfluss. Wie die Ergebnisse des Arbeitsreports Krankenhäuser vom August 2014 aufzeigen, werden die Kosten für Fort- und Weiterbildung durch die Arbeitgeber nur teilweise (mit)finanziert. Zudem gibt es wenig Unterstützung durch den Arbeitgeber bei der Suche nach passgenauen Qualifizierungsangeboten (S. 35).

Zu § 24 Berufsvergehen

Inhalt:

Verstöße der Kammermitglieder gegen die Berufspflichten soll die Kammer ahnden können durch:

1. Verweis,
2. Ordnungsgeld bis 2.500 Euro
3. Entzug der Wählbarkeit zur Kammerversammlung.

Die Maßnahmen nach Nr. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

Stellungnahme:

Diese Vorschrift erstaunt, da auf den Informationsveranstaltungen des Ministeriums immer mitgeteilt wurde, eine eigene Berufsgerichtsbarkeit solle mit der Pflegekammer nicht verbunden sein. Pflegekräfte unterliegen in der Regel dem Direktionsrecht des Arbeitgebers, der im Rahmen seiner Organisationsverantwortung haftet. Selbständig Tätige (z.B. Ärzte) üben ihre Profession weitgehend eigenverantwortlich aus und sollen daher bei Versagen vom eigenen Berufsstand zur Rechenschaft gezogen werden, der möglicherweise aufgrund des Fehlverhaltens einen Ansehensverlust hinnehmen muss. Für weisungsgebundene Beschäftigte ist dieses Instrument ungeeignet. Selbst wenn einer einzelnen Pflegefachkraft ein Vorwurf gemacht werden kann, so reichen die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten aus, diesen zu ahnden. Es besteht hier die Gefahr, dass Pflegekräfte sich für Pflegefehler, die auf ein Organisationsverschulden des Arbeitgebers (Unterbesetzung!) zurückgehen, vor der Kammer verantworten müssen. Ein – von den Delinquenten finanziertes - Sondersanktionsrecht für Arbeitnehmer ist unbillig und nicht geeignet, die tatsächlich Verantwortlichen für mögliche Missstände in der Pflege zur Rechenschaft zu ziehen.

Zu § 30 Datenverarbeitung und Auskunftspflichten

Inhalt:

Die Pflegekammer übermittelt in regelmäßigen Abständen personenbezogene Daten an die unteren Gesundheitsbehörden zum Zwecke des Katastrophenschutzes.

Stellungnahme:

Die Registrierung aller Berufsangehörigen wird von den Befürwortern einer Pflegekammer gefordert und als ein wesentlicher Grund für die Notwendigkeit ihrer Errichtung angeführt. Die Pflicht zu einer erneuten Preisgabe persönlicher Daten ist ein weiterer Grundrechtseingriff (Informationelle Selbstbestimmung). Ein Nutzen für das einzelne Kammermitglied ist nicht erkennbar. Ein Interesse an diesen Daten hat allenfalls der Gesetzgeber, der sie für die Prüfung und Veranlassung weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen in der Pflege heranziehen könnte, oder – weit hergeholt – zur schnellen Ermittlung möglicher Helfer im Katastrophenschutz. Diese Aufgabe könnte auch vom Gesundheitsministerium selbst durch eine Abfrage u.a. bei den Arbeitgebern erledigt werden. Den politischen Willen zur Erstellung dieser Datensammlung unterstellt, bleibt unklar, weshalb die Pflegenden dies finanzieren sollen. Diese Erhebung muss das Land also selbst veranlassen und finanzieren, wie bspw. in Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Zusammenfassung:

Wie in den einzelnen Stellungnahmen dargelegt, ist nicht ersichtlich, welchen zusätzlichen Nutzen die Pflegekräfte in Niedersachsen durch die Pflichtmitgliedschaft in einer Pflegekammer erzielen. Um einen derart eklatanten Eingriff in die Grundrechte auf Koalitionsfreiheit und Freiheit der Berufsausübung zu rechtfertigen, müsste aber genau dieser Nutzen erkennbar werden. Das bloße Bekenntnis, mit der Pflegekammer das Ansehen des Berufes zu erhöhen und daraus den persönlichen Nutzen für jede einzelne Pflegekraft abzuleiten, reicht als Begründung nicht aus. ver.di hält deshalb die Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen auch für verfassungsrechtlich bedenklich.

Mehr als 5000 Pflegekräfte in Niedersachsen haben sich mit ihrer Unterschrift auf einer von ver.di initiierten Unterschriftenliste gegen eine Pflegekammer ausgesprochen. Auch die von infratest dimap im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung durchgeführte Befragung an 1039 niedersächsischen Pflegefachkräften zeichnet kein eindeutiges Bild. Vielmehr ist der als repräsentativ geltenden Studie zu entnehmen, dass noch ein großer Aufklärungsbedarf unter den Pflegekräften über den Sinn und Zweck einer Pflegekammer besteht. Die Zustimmung zu einer Pflegekammer bei gleichzeitiger Ablehnung von Zwangsbeiträgen zeigt, dass keine realistische Vorstellung darüber besteht, was eine Pflegekammer tatsächlich bedeutet und dass der Eingriff in die Vereinigungs- und Berufsfreiheit der Zwangsmitglieder nicht toleriert wird. Dies entspricht auch dem Ergebnis des langen Meinungsbildungsprozesses unter den ver.di Mitgliedern.

Hinzu kommt, dass es sich bei der „mittelbaren Wahrnehmung staatlicher Aufgaben“ bei staatlicher Rechts- und Fachaufsicht unter dem wohlklingenden Etikett der „Selbstverwaltung“ in der Sache um die Privatisierung staatlicher Aufgaben geht. Statt dann jedoch die zu treffenden Regelungen den Tarifparteien und freien Berufsverbänden zu überlassen, wird mit einer Behörde eine neue Zwangskorporation geschaffen, die der autoritären Verregelung der Arbeitswelt dient und dem Gesundheitsbereich, dessen Effizienz bereits jetzt unter seiner korporativen Klientelstruktur leidet, einen weiteren Akteur hinzufügt, statt die mit hohen gesellschaftlichen Kosten verbundene Fehlentwicklung aufzubrechen. Dass die Pflegenden dies auch noch durch Zwangsbeiträge selbst finanzieren sollen, erscheint als Konsequenz der sog. „Schuldenbremse“ die das Land Niedersachsen zwingt, auch Teile seiner Kernaufgaben auszulagern, statt seine gesellschaftspolitische Verantwortung selbst wahrzunehmen.

Zusammenfassend soll aus der Conclusio der bisher einzigen umfassenden juristischen verwaltungspolitischen Bearbeitung des Themas Pflegekammer im akademischen Bereich zitiert werden:

Der Gesetzgeber sollte sich aber der Erkenntnis nicht verschließen, dass sie [die Pflegekammer] manche der hochgesteckten Erwartungen, die einige Pflegende an sie richten, enttäuschen wird. Weder die so dringend erhofften Verbesserungen der unmittelbaren tariflichen Arbeitsbedingungen und der Betreuungsschlüssel noch die politisch ausgelobte „größte ideelle Anerkennung“ wird eine Pflegekammer hervorbringen. Strukturbedingt wird ihr Effizienzgrad niedriger sein als derjenige der Kammern der freien Berufe. Zusätzlich zur arbeitsrechtlichen Pflichtenkontrolle und zur staatlichen Berufsaufsicht bedarf es für professionell Pflegende einer kammerrechtlichen Berufsaufsicht nicht mit der gleichen Notwendigkeit wie bei freien Berufen.

Ob der Gewinn, den eine Interessenvertretung und Mitgliederberatung durch eine Kammer anstelle von Berufsverbänden erzeugt, die damit verbundenen Nachteile aufwiegt, ist nicht sicher. Auf vage Hoffnungen für eine bessere Zukunft der Pflege sollte sich ein Einschnitt, wie ihn die Begründung einer Zwangsorganisation für Pflegeberufe mit sich bringt, nicht stützen. Denn ‚Hoffnung‘ allein – so wusste bereits Francis Bacon – ‚ist ein gutes Frühstück, aber ein schlechtes Abendbrot.‘¹

ver.di lehnt die Errichtung einer Pflegekammer aus diesen Gründen ab.

¹ Martini, Mario: Die Pflegekammer – verwaltungspolitische Sinnhaftigkeit und rechtliche Grenzen. Duncker & Humblor, Berlin 2014, S. 242.